

Antragsteller (Name, Vorname)	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	Telefon
PLZ, Wohnort	E-Mail

Kreis Soest Straßenwesen - Verkehrssicherheit Senator-Schwartz-Ring 21 – 23 59494 Soest

Antrag auf Befreiung von der Pflicht über das Tragen von Schutzhelmen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 5b Straßenverkehrsordnung (StVO)

Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 21a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Tragen von Schutzhelmen Pflicht. Die Straßenverkehrsbehörden **können** Ausnahmen von den Vorschriften über das Tragen von Schutzhelmen gemäß § 46 Abs.1 Ziffer 5b StVO genehmigen. Eine Ausnahmegenehmigung ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Bitte bedenken Sie vor der Antragstellung, dass eine Befreiung vom Tragen eines Schutzhelmes für Sie und auch für andere ein hohes Risiko für schwerste und tödliche Verletzungen im Falle eines Verkehrsunfalls besteht.

Die Befreiung vom Tragen eines Schutzhelmes ist nur zulässig, wenn

- das Tragen eines Schutzhelmes aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist. Dies ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Aus der ärztlichen Bescheinigung muss hervorgehen, dass eine Befreiung vom Tragen eines Schutzhelmes zwingend erforderlich ist.
- Vor einer möglichen Befreiung vom Tragen eines Schutzhelmes ist zu pr
 üfen.
- o ob andere Maßnahmen geeignet sind (z. B. Spezialanfertigungen),
- o ob der Antragsteller auf die Benutzung eines Motorrads (ohne Schutzhelm) angewiesen, vielmehr das Risiko nicht durch Benutzung anderer Verkehrsmittel vermeidbar ist.
- Es wird darauf hingewiesen, dass beim Vorliegen einer Krankheit, die eine Befreiung vom Tragen eines Schutzhelmes rechtfertigt, im Zweifelsfall auch die grundsätzliche Fahrtauglichkeit des Antragstellers überprüft werden kann.

Auf die Erteilung einer Ausnahme besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr hat die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen und je nach Einzelfall über den Antrag zu entscheiden.

Bitte zutreffendes ankreuzen:

Ein Schutzhelm kann nicht getragen werden, weil ☐ gesundheitliche Gründe dagegen sprechen.	
Ausführliche Begründung, warum eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen eines Schutzhelmes g § 46 Abs. 1 Nr. 5b Straßenverkehrsordnung (StVO) zwingend erforderlich ist:	emäß

Andere Maßnahmer	n (z. B. Spezialanfer	tigung) sind r	nicht möglic	ch.				
Ausführliche Begründung, warum andere Maßnahmen (z. B Spezialanfertigung) nicht möglich sind:								
☐ Ich bin auf die Benu	tzung eines Motorra	ds (ohne Sch	nutzhelm) a	ingewiesen.				
Ausführliche Begrü erforderlich ist:	ndung, warum die	Benutzung	eines Mo	torrads (ohne	Schutzhelm)	zwingend		
☐ Zum Nachweis der (gesundheitlichen Grü	ünde füge ich	ı eine ärztli	che Bescheini	gung bei.			
Informationen zum www.kreis-soest.de/o								
Mit meiner Unterschrift genommen habe	bestätige ich, dass i	ch die oben a	angegeben	en allgemeine	n Hinweise zur	Kenntnis		
Ort	 Datum		Un	terschrift		-		